



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

Jahresvorschau des BMASK 2011 an Nationalrat und Bundesrat

auf der Grundlage des
**Legislativ- und Arbeitsprogramms der
Europäischen Kommission für 2011**
sowie
**des Achtzehnmonatsprogramms des
spanischen, belgischen und ungarischen
Ratsvorsitzes**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung.....	3
2. Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2010.....	3
Geplante Initiativen für 2011 in Federführung des BMASK	5
Geplante Initiativen für 2011, bei denen das BMASK mitbetroffen ist	6
Mögliche, zur Prüfung vorliegende Initiativen für 2011	6
3. Ausblick auf den ungarischen und polnischen Ratsvorsitz	7
Beschäftigung und Soziales	7
Verbraucherschutz	8
Wettbewerbsfähigkeit	8
Zukunft der Kohäsionspolitik.....	8
Legislativvorhaben.....	9
4. Ratstagungen unter ungarischem und polnischem Vorsitz.....	10
Tagungen des Europäischen Rates 2011	10
Ratstagungen im Bereich Beschäftigung und Soziales 2011	10
Ratstagungen im Bereich Verbraucherschutz 2011	10
5. ANNEX Dossierblätter zu Legislativvorschlägen:	11
Verordnung (EG) Nr.883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit / verschiedene Änderungen 2011	11
Europäisches Jahr für aktives Altern (2012).....	12
Mutterschutz-Richtlinie	13
Gleichbehandlungsrichtlinie.....	16
Änderung der Arbeitszeitrichtlinie	19
Entsenderichtlinie	20
Richtlinie elektromagnetische Felder.....	21
Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen	22

1. Einleitung

Grundlage der Vorschau ist das Achtzehnmonateprogramm des Rates für den Zeitraum Jänner 2010 bis Juni 2011, Dokument 17696/09 vom 22. Dezember 2009, welches vom spanischen, belgischen und ungarischen Vorsitz vorgelegt worden war. Das Programm der nachfolgenden Triopräsidentschaft Polen-Dänemark-Zypern liegt noch nicht vor. Ferner wurde das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission (EK) für 2011, Dokument KOM (2011) 623 vom 27. Oktober 2010, als Basis herangezogen. Diese Vorschau berücksichtigt die laufenden Entwicklungen bis zum 18. Februar 2011.

Im Bericht werden diejenigen Initiativen und Prioritäten der EK sowie des ungarischen und polnischen Ratsvorsitzes vorgestellt, die, soweit zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekannt, für das Berichtsjahr 2011 im Bereich Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz relevant sind.

2. Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2010

Gegenstand des Arbeitsprogramms 2011 (KOM (2010) 623 endg. vom 27.10.2010) sind folgende fünf zentrale politische Prioritäten:

1. Bewältigung der Wirtschaftskrise und Förderung des Aufschwungs,
2. Wachstumsbelebung und Schaffung von Arbeitsplätzen durch die Reformagenda „Europa 2020“,
3. Schaffung eines Raums der Freiheit, Sicherheit und des Rechts,
4. Stärkung der Europäischen Union in der Welt und
5. Aufnahme der Verhandlungen über einen modernen EU-Haushalt.

Der Schwerpunkt der Initiativen der EK liegt bei der Unterstützung des wirtschaftlichen Aufschwungs und der Konjunkturbelebung. Die neue EU-Strategie „Europa 2020“ soll 2011 in allen Aktivitäten der Europäischen Union fest verankert werden, um zu intelligentem, nachhaltigem und integrativem Wachstum beizutragen.

Folgende Initiativen im Rahmen der Prioritäten der EK sind im Zuständigkeitsbereich des Ressorts relevant:

Ad. 1. Bewältigung der Wirtschaftskrise und Förderung des Aufschwungs

Ab dem ersten Halbjahr 2011 wird das Europäische Semester den zentralen Rahmen für die Aktivitäten auf europäischer Ebene zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung bilden. Ende September 2010 hat die EK mehrere Vorschläge zur Stärkung der Instrumente für die wirtschaftspolitische Steuerung und zur verbesserten Koordinierung der Wirtschafts- und Haushaltspolitik vorgelegt, die eine umfassendere und verstärkte Überwachung der Haushaltspolitik auf EU-Ebene zum Gegenstand haben. Im Jänner 2011 hat die EK ihren ersten Wachstumsbericht vorgelegt.

Zur Regulierung des Finanzmarktes plant die EK Anfang 2011 neue Vorschläge, um die Bemühungen zur Reform des EU-Finanzsektors abzuschließen. Dabei wird es sich um Verbesserungen bei den Eigenkapitalanforderungen, Richtlinien für Finanzinstrumente und Ratingagenturen sowie Rechtsvorschriften zu Banken Krisen handeln. Ein besonderer Schwerpunkt wird dem Schutz von Kleinanlegern und VerbraucherInnen beim Zugang zu Bankdienstleistungen und der Vergabe und Aufnahme von Krediten gewidmet sein. Ziel der Arbeiten sollte eine Einigung über das Reformpaket im Finanzsektor bis Ende 2011 sein.

Ad. 2. Wachstumsbelebung und Schaffung von Arbeitsplätzen

2011 werden konkrete Vorschläge und Maßnahmen zu den Europa 2020-Leitinitiativen „Innovationsunion“, „Jugend in Bewegung“ und „Eine digitale Agenda für Europa“ vorgelegt werden. Im Bereich des intelligenten Wachstums sind Initiativen der EK im IKT-Sektor, Hochschul- und Medienbereich geplant. Im Zusammenhang mit dem nachhaltigen Wachstum wird die EK ihre Vorstellungen über den Übergang zu einer emissionsarmen und nachhaltigen Gesellschaft mit konkreten Vorschlägen im Bereich Verkehr, Energie, Landwirtschaft und Fischerei präsentieren. In Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern soll ein neuer Vorschlag zur Verbesserung, Um- und Durchsetzbarkeit der Entsenderichtlinie vorgelegt und gleichfalls die Richtlinie zur Arbeitszeitgestaltung überarbeitet werden. Weiters wird die EK auch einen Qualitätsrahmen für Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse sowie auf Basis der Ergebnisse des Grünbuchs zu den Pensionen ein Weißbuch zur angemessenen und nachhaltigen Altersvorsorge vorlegen.

Zur Erschließung des Wachstumspotentials des Binnenmarktes sollen bestehende Defizite beseitigt werden. Neben Verbesserungen beim Marktzugang für Unternehmen sind auch Vorschläge für ein alternatives Streitbeilegungsverfahren und die Fortsetzung der Arbeiten zu den Sammelklagen zur Stärkung der Verbraucherinteressen vorgesehen. Auch ein geplantes „Flughafenpaket“ soll dazu dienen, die Verbraucherrechte und den Wettbewerb zu stärken.

Ad 3. Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Zur Stärkung der Bürgerrechte wird die EK 2011 ein Rechtsinstrument zum europäischen Vertragsrecht sowie eine Richtlinie zur Verbesserung des Schutzes der Rechte von Verbrechenopfern vorschlagen. Neue Vorschläge bei der Ein-/Ausreise von Drittstaatsangehörigen, bei der Korruptions- und Betrugsbekämpfungsstrategie und im Katastrophenschutz sind für 2011 vorgesehen.

Ad 4. Stärkung der Europäischen Union in der Welt

Zur verstärkten Präsenz der Europäischen Union auf der internationalen Bühne wird die EK den Aufbau des neuen Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) forcieren und die Beziehungen zu den strategischen Partnern auf internationaler Ebene vertiefen. Im Rahmen der Handelspolitik wird die EK die Verhandlungen im Rahmen der WTO fortführen und die Entwicklungsländer bei der Integration in die

Weltwirtschaft unterstützen. Auch 2011 wird der Erweiterungsprozess und die Verhandlungen fortgesetzt.

Als strategische Priorität der Europäischen Union soll im Rahmen der europäischen Nachbarschaftspolitik die Stabilität und wirtschaftliche Entwicklung in den EU-Nachbarländern gefördert werden. Die Europäische Union als weltweit größter Geber von Entwicklungshilfe will durch ihre Entwicklungspolitik zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele beitragen. Zu diesem Zweck sind ein Grünbuch zur künftigen Entwicklungspolitik der EU sowie eine Verordnung des Rates zur humanitären Hilfe geplant.

Ad 5. Aufnahme der Verhandlungen über einen modernen EU-Haushalt

Angesichts der Sparmaßnahmen in den öffentlichen Haushalten der EU-Mitgliedstaaten soll der gesamte EU-Haushalt überprüft werden. Im Juni 2011 wird deshalb die EK ihre Vorschläge für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen präsentieren; Ende des nächsten Jahres sollen spezifische Vorschläge für Rechtsvorschriften über spezifische Finanzierungsprogramme folgen. Außerdem plant die EK auch den Vorschlag für einen neuen Beschluss zu den Eigenmitteln.

Zur Verbesserung der Rechtsetzung wird die EK in Zukunft auch verstärkt auf umfassende Konsultationen der relevanten Interessenvertreter, Folgenabschätzungsprozesse, externe Bewertungen sowie verbesserte Qualität der Vorschläge setzen. Die Anhörungsfrist für geplante Rechtsakte wird ab 2012 von acht auf zwölf Wochen verlängert. Weiters müssen alle Vorschläge für Rechtsakte vor ihrer Annahme durch die EK von dem Ausschuss der Folgenabschätzung geprüft werden.

Geplante Initiativen für 2011 in Federführung BMASK

(gem. den Anhängen des EK-Arbeitsprogramms)

- Vorschlag zur verbesserten Umsetzung der Richtlinie zur Entsendung von ArbeitnehmerInnen (4.Quartal 2011)
- Überarbeitung der Arbeitszeitrichtlinie (RL 2003/88) (3.Quartal 2011)
- Weißbuch zu den Pensionen (3.Quartal 2011)
- Vorschlag für beschäftigungspolitische Leitlinien (Vorlage am 20.1.2011)
- Konsultation zum Schutz der ArbeitnehmerInnen vor Tabakkonsum am Arbeitsplatz (2011)
- Überarbeitung der Richtlinie Elektromagnetische Felder (RL 2004/40/EG) (1. Quartal 2011)
- Konsultationen der Sozialpartner zur Beteiligung der ArbeitnehmerInnen bei der Europäischen Aktiengesellschaft und Genossenschaft
- Konsultation der Europäischen Sozialpartner zur Vereinbarkeit von Arbeit, Familie und Beruf (2011)
- Vorschläge für die EU-Förderprogramme nach 2013 (ESF, EGF, PROGRESS, EFRE) (4. Quartal 2011)
- Paket über die soziale Maritime Agenda (2011)

- Überarbeitung der Richtlinie 2001/95 zur allgemeinen Produktsicherheit (2. Quartal 2011)
- Mitteilung zur verbraucherpolitischen Strategie 2014 – 2020 (2011)

Geplante Initiativen für 2011, bei denen das BMASK mitbetroffen ist

- Richtlinie zu den Rechten und der Unterstützung von Verbrechensopfern (2. Quartal 2011)
- Überprüfung der auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anwendbaren Vorschriften über staatliche Beihilfen (4. Quartal 2011)
- Legislativvorschlag für eine einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) (1. Quartal 2011)
- Rechtsinstrument für europäisches Vertragsrecht (4. Quartal 2011)
- Vorschlag für einen neuen mehrjährigen Finanzrahmen, einschließlich Vorschläge zu verschiedenen Politikbereichen (2. Quartal 2011)

Im Bereich **bessere Rechtssetzung** verfolgt die Kommission weiterhin die Vereinfachung der geltenden Vorschriften und der Verringerung von Verwaltungslasten. Für das Jahr 2011 werden 9 Vereinfachungsinitiativen vorgestellt, darunter auch im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzes (z.B. Muskelerkrankungen, Rückenerkrankungen, Bildschirmarbeit) sowie betreffend die Richtlinie bei der Beteiligung der ArbeitnehmerInnen bei der Europäischen Aktiengesellschaft und Genossenschaft.

Mögliche, zur Prüfung vorliegende Initiativen für 2011

- Mitteilung über die Stärkung der Solidarität innerhalb der EU
- Mitteilung über die Bewertung und die künftige Entwicklung des Gesamtansatzes zur Migrationsfrage
- Modernisierung des EU-Rechtsrahmens für das öffentliche Beschaffungswesen
- Verordnung über eine europäische Stiftung
- Grünbuch zur Richtlinie über Berufsqualifikationen: auf dem Weg zu einer möglichen Reform
- Initiative für soziale Unternehmenskultur, ggf. Mitteilung über die soziale Verantwortung von Unternehmen
- Überprüfung der Richtlinie über die Träger betrieblicher Altersversorgungssysteme
- EU-Rahmen für einzelstaatliche Strategien zur Integration der Roma
- (Erste und zweite Phase der) Anhörung der europäischen Sozialpartner zur Vereinbarkeit von Arbeits-, Familien- und Privatleben
- Vorschlag zur Änderung von verschiedenen Richtlinien im Hinblick auf die Einbeziehung von Seefahrern in ihren Anwendungsbereich
- Mitteilung zu kollektiven Rechtsbehelfen

3. Ausblick auf den ungarischen und polnischen Ratsvorsitz

Auf Basis des am 7.12. 2009 vom Rat allgemeine Angelegenheiten angenommenen 18-Monatsprogramms des spanischen, belgischen und ungarischen Ratsvorsitzes sowie des seit Jänner 2011 vorliegenden Arbeitsprogramms des ungarischen Ratsvorsitzes können Arbeitsschwerpunkte zu vier relevanten Themenkreisen identifiziert werden:

1. Wachstum und Beschäftigung zur Bewahrung des europäischen Sozialmodells, wobei neben den Schwerpunkten „Schaffung von Arbeitsplätzen“ und „nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit“ v.a. dem Kampf gegen die Kinderarmut und der Integration der Roma besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll.
2. Ein stärkeres Europa, insbesondere die Überprüfung der Gemeinsamen Agrarpolitik, die Schaffung einer gemeinsamen Energiepolitik und die Ausgestaltung der europäischen Wasserpolitik. Auch die Lancierung der Donaunraumstrategie wird in die ungarische Präsidentschaft fallen.
3. Eine bürgernahe EU, v.a. bei der Umsetzung des Stockholmer Programms, der Schengen-Erweiterung und beim Grundrechtenschutz.
4. Erweiterung und Nachbarschaftspolitik: Der Vorsitz zielt auf rasche Fortschritte in den Verhandlungen über den Beitritt Kroatiens und die Stärkung der Integrationsperspektive für den Westbalkan. In der europäischen Nachbarschaftspolitik soll der Maigipfel der Östlichen Partnerschaft einen Höhepunkt bilden.

Beschäftigung und Soziales

Der inhaltliche Fokus der ungarischen Präsidentschaft im Bereich Beschäftigung wird bei der **Jugendbeschäftigung** (mit den Themen „Übergang Schule-Beruf“, „attraktive Arbeitsangebote“, „Bekämpfung regionaler Unterschiede“) liegen. Das informelle Treffen der BeschäftigungsministerInnen (17. - 18. Januar 2011) sowie das informelle Treffen des Beschäftigungsausschusses (EMCO) und das Treffen der GeneraldirektorInnen der Arbeitsmarktverwaltungen sind diesem Thema gewidmet.

Im Rahmen der EU-2020-Strategie wird die Umsetzung der **Governance** im Bereich **Beschäftigung und Soziales** im Zentrum stehen, basierend auf der EK-Mitteilung zum Jährlichen Wachstumsbericht Anfang 2011, der auch den Entwurf des Gemeinsamen Beschäftigungsberichtes und Informationen zum Armutsziel enthält. Debatten bzw. Schlussfolgerungen dazu sowie die Annahme des Gemeinsamen Beschäftigungsberichtes werden für den Rat BESO am 7. März 2011 erwartet.

Prozedural steht die jährliche Bestätigung der beschäftigungspolitischen Leitlinien beim Juni-Rat nach Erhalt der Stellungnahme des EP an.

Der Rat BESO wird sich außerdem mit den Themen der beiden Leitinitiativen „Agenda für neue Kompetenzen und Beschäftigungsmöglichkeiten“ und „Europäische Plattform gegen Armut und soziale Ausgrenzung“ auseinandersetzen. Außerdem plant der ungarische Ratsvorsitz die Annahme von Schlussfolgerungen zur **Kinderarmut**.

Einen maßgeblichen Schwerpunkt wird die **Integration von Roma** bilden. Der (halb-tägige) BESO-Rat am 19. Mai 2011 wird ausschließlich diesem Thema gewidmet

sein, für die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates im Juni ist eine Passage geplant.

Im Kontext der seit November 2010 vorliegenden **Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020** werden am BESO-Rat im Juni 2011 Schlussfolgerungen zum Themenbereich „Beschäftigungsmöglichkeiten“ verabschiedet werden. Im April 2011 wird eine hochrangige Konferenz zum Stand der Umsetzung der VN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen stattfinden.

Verbraucherschutz

Kernthema des ungarischen Vorsitzes im Bereich Konsumentenschutz wird die mögliche finale Einigung zur **Verbraucherrechte-Richtlinie** sein. Weiters werden, wohl unter polnischem Vorsitz, die Verhandlungen zur Überarbeitung der **Pauschalreise-Richtlinie** sowie zur Überarbeitung der allgemeinen **Produktsicherheits-Richtlinie** starten. Mit Spannung wird auch der **Legislativvorschlag zur alternativen Streitbeilegung** in der EU erwartet

Wettbewerbsfähigkeit

Aus Sicht des BMASK werden insbesondere die weiteren Arbeiten zum „Single Market Act“ von Interesse sein. Die EK plant nach Ende des Konsultationsprozesses am 28.2.2011 im Frühjahr eine weitere Mitteilung zur Prioritätensetzung der künftigen Maßnahmen.

Zukunft der Kohäsionspolitik

2011 werden die Weichen für die Zukunft der EU-Kohäsionspolitik (2014+) gestellt. Diese verfügt über eines der höchsten EU-Budgets. Bereits Anfang November 2010 hat die EK mit ihren Schlussfolgerungen zum 5. Kohäsionsbericht einen Konsultationsprozess gestartet, eine Österreichische Stellungnahme unter Beteiligung des BMASK erging im Februar an die EK. Im Laufe des ersten Halbjahres 2011 sollen bereits erste Verordnungsvorschläge für den ESF und die Strukturfonds im Allgemeinen von der EK vorgelegt werden. Die endgültige Ausgestaltung dieser Verordnungen ist zentral für die zukünftige Bedeutung und Handlungsfähigkeit des ESF im Rahmen der aktiven Beschäftigungspolitik in Österreich.

Legislativvorhaben

Zur **Mutterschutzrichtlinie** und **Antidiskriminierungsrichtlinie** werden die Arbeiten weitergeführt.

Der **Richtlinienvorschlag Elektromagnetische Felder**, der die Richtlinie Elektromagnetische Felder 2004/40/EG (EMF) betreffend Grenzwerte und den Einsatz von Magnetresonanztomographie in Krankenhäusern abändern soll, wird im 1.Quartal 2011 vorgelegt und auf Ratsgruppenebene verhandelt werden. Dem BESO-Rat im Juni soll ein Fortschrittsbericht vorgelegt werden.

Im Bereich der **Entsende-Richtlinie** wird das elektronische Austauschsystem zur Erleichterung der Verwaltungszusammenarbeit in der RAG erörtert bzw. Ratschlussfolgerungen dazu im BESO-Rat im März angenommen werden.

Am 20. Dezember 2010 wurden von der EK verschiedene **Änderungen zur VO (Nr.) EG 883/2004** vorgelegt, die seit Januar 2011 in der RAG Sozialfragen verhandelt werden. Für den BESO-Rat im Juni ist eine allgemeine Ausrichtung vorgesehen.

Die formale Annahme des Beschlusses zum **Europäischen Jahr 2012 des aktiven Alterns** soll am BESO-Rat im Juni erfolgen.

Die ungarische Präsidentschaft wird im Bereich der Entwicklung der legalen Migration die Verhandlungen zu den beiden **Richtlinienvorschlägen betreffend innerbetrieblich entsandte Personen sowie zu SaisonarbeiterInnen** fortsetzen, wobei für den Regelungsbereich Gleichbehandlung, ArbeitnehmerInnenrechte etc. auch Verhandlungen in der RAG Sozialfragen vorgesehen sind. Die Verhandlungen zur **Rahmen-Richtlinie** gehen nach dem negativen Abstimmungsergebnis im EP in erster Lesung weiter.

Im 2. Quartal 2011 wird ein **Richtlinienvorschlag zur Verbesserung des Schutzes der Rechte von Verbrechensopfern** erwartet, dazu werden die Verhandlungen erst unter polnischer Präsidentschaft beginnen.

Die ungarische Präsidentschaft wird die Beratungen über den VO-Vorschlag für die **Neufassung der Brüssel I-VO** (= VO über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, sowie die Vollstreckbarkeit öffentlicher Urkunden in Zivil- und Handelssachen) beginnen, den die EK nach jahrelangen Vorarbeiten am 14.12.2010 vorgelegt hat. Hier besteht seitens des BMASK sowohl ein konsumentenschutzpolitisches als auch ein arbeits- und sozialrechtliches Interesse an der Durchsetzung von effektiver grenzüberschreitender Rechtsdurchsetzung.

Nach dem Scheitern der politischen Einigung im Dezember 2009 ist der VO-Vorschlag für eine **Europäische Privatgesellschaft (SPE)** weiter blockiert; 2010 fanden keine formellen Beratungen des Dossiers statt. Die ungarische Präsidentschaft plant nun, die Mitgliedstaaten zu den drei wesentlichsten Punkten (Mindestkapitalerfordernis, Sitzfrage, AN-Mitbestimmung) zu konsultieren, um festzustellen, ob seit 2009 Änderungen in den Positionen bzw. neue Spielräume für Kompromisse eingetreten sind.

Ein möglicher Abschluss einer **Sozialpartnervereinbarung zur Arbeitszeit von ArbeitnehmerInnen auf Schiffen in Binnengewässern** hängt davon ab, ob die Sozialpartner den neuen EK-Vorschlag zur Arbeitszeitrichtlinie abwarten werden. Ein Vorschlag zur Änderung von 6 Richtlinien betreffend Einbeziehung von Seefahrern in ihren Geltungsbereich wird evtl. seitens der EK am Ende des 2. Quartals vorgelegt werden.

Die Vorschläge der EK zur **Entsende-Richtlinie** sowie **Arbeitszeitrichtlinie** (die 2. Phase der Konsultation wurde im Januar 2011 gestartet) werden für die polnische Präsidentschaft in der 2. Jahreshälfte erwartet.

Ebenso werden erst in der polnischen Präsidentschaft Arbeiten auf Basis des **Weißbuches Pensionen** erwartet.

4. Ratstagungen unter ungarischem und polnischem Vorsitz

Tagungen des Europäischen Rates 2011

4. Februar	Tagung des Europäischen Rates (Schwerpunkt Energie und Innovation)
24. - 25. März	Tagung des Europäischen Rates – Schwerpunkt EU 2020
24. Juni	Tagung des Europäischen Rates
13. September	Tagung des Europäischen Rates
17. - 18. Oktober	Tagung des Europäischen Rates
9. Dezember	Tagung des Europäischen Rates

Ratstagungen im Bereich Beschäftigung und Soziales 2011

17. - 18. Jänner	Informelles Ministertreffen „Beschäftigung“ in Gödöllő
7. März	Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ in Brüssel
19. Mai	halbtägiger Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ in Brüssel (Schwerpunkt Roma)
6. Juni	Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ in Luxemburg (Termin wird ggf. auf 14. Juni verschoben)
07. - 08. Juli	Informelles Ministertreffen Arbeit und Soziales in Polen
03. Oktober	Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ in Luxemburg
1. Dezember	Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ in Brüssel

Ratstagungen im Bereich Verbraucherschutz 2011

10. - 11. März	Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ in Brüssel
30. - 31. Mai	Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ in Brüssel
29. - 30. September	Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ in Brüssel
05. - 06. Dezember	Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ in Brüssel

5. **ANNEX** Dossierblätter zu Legislativvorschlägen:

Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit / verschiedene Änderungen 2011

Ziel des ungarischen Vorsitzes:

Einigung mit dem EP in erster Lesung, allg. Ausrichtung bzw. politische Einigung beim BESO-Rat im Juni 2011.

Hintergrund

Anpassung an Änderungen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, Verbesserungen und technische Anpassungen aufgrund von Vorschlägen der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Rechtsgrundlage

Art. 48 AEUV (ordentliches Gesetzgebungsverfahren - Mitentscheidung, qualifizierte Mehrheit im Rat).

Inhalt

Ziel des vorliegenden Vorschlags ist

- die Aktualisierung einiger Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, um den in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der sozialen Sicherheit erfolgten Änderungen Rechnung zu tragen. Dies betrifft ua. Änderungen der Rechtslage in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich;
- Klarstellungen bei der Ausübung von Tätigkeiten in 2 oder mehr Mitgliedstaaten;
- Festlegung der qualifizierten Mehrheit als generelles Abstimmungserfordernis in der Verwaltungskommission (Ausnahme bleibt die Satzung);
- Anpassungen beim Verfahren betreffend Leistungsexport von Arbeitslosengeld für selbständige Grenzgänger.

Offene Punkte/Positionen der Mitgliedstaaten

Abzuwarten. Die Frage der Rechtsgrundlage des Vorschlages im Rahmen der Diskussionen ist umstritten (wegen des Bezuges des Vorschlages auf Nichterwerbstätige wird auch Einstimmigkeit (dh Art. 21/3 AEUV) gefordert). Österreichische Position zu diesem Punkt ist jedenfalls bis auf weiteres abwartend/flexibel. Der unbefristete Leistungsexport von Arbeitslosengeld für arbeitslose selbständige Grenzgänger wird von Österreich abgelehnt.

Europäisches Jahr für aktives Altern 2012

Ziel des ungarischen Vorsitzes und zu erwartendes Ergebnis am Rat

Allgemeine Ausrichtung

Rechtsgrundlage

Art. 153 Abs. 1 und 2 AEUV – (Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung), ordentliches Gesetzgebungsverfahren

Inhalt

Das Europäische Jahr für aktives Altern soll die Mitgliedstaaten, ihre regionalen und lokalen Behörden, die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft in ihren Bemühungen bestärken und unterstützen, aktives Altern zu fördern und mehr zu unternehmen, um das Potenzial älterer Menschen bewusst zu machen und zu nutzen. Der Schwerpunkt des Europäischen Jahres liegt auf Bewusstseinsbildung und der Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit, u.a. durch Bekanntmachung der einschlägigen Initiativen durch Medienarbeit und Einbeziehung anderer Multiplikatoren. Es werden neue Initiativen und Partnerschaften zur Unterstützung aktiven Alterns auf allen Ebenen angeregt und bekannt gemacht werden. Öffentliche Behörden, Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft auf allen Ebenen sind dazu aufgerufen, sich selbst zu spezifischen Zielen im Bereich des aktiven Alterns zu verpflichten. Die Umsetzung des europäischen Jahres erfolgt auf Ebene der Mitgliedstaaten und wird auf EU-Ebene durch die EK koordiniert. Für das Europäische Jahr sind laut EK-Vorschlag keine zusätzlichen EU-Budgetmittel erforderlich.

Europäisches Parlament

Martin Kastler (PPE) ist als Berichterstatter im federführenden EMPL-Ausschuss nominiert, Stellungnahmen des Ausschusses für Kultur und Bildung sowie des Ausschusses für regionale Entwicklung erfolgen ebenfalls.

Offene Punkte/Positionen der Mitgliedstaaten

Es gibt im Rat bereits weitgehende Einigung zum Text.

Österreichische Position

Österreich befürwortet den Vorschlag der Kommission und setzt sich für eine rasche Annahme ein.

Mutterschutz-Richtlinie

Hintergrund

Im Oktober 2008 hat die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/85/EWG vorgelegt. Dieser ist Teil eines Pakets von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatleben. Am BESO-Rat am 17. Dezember 2008 legte der (franz.) Vorsitz einen Fortschrittsbericht vor. Die Verhandlungen werden nach der Debatte am Rat am 6./7. Dezember 2010 in der Ratsarbeitsgruppe fortgesetzt werden.

Rechtsgrundlage

Artikel 153 Abs. 2 und 157 Abs. 3 AEUV (Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung), ordentliches Gesetzgebungsverfahren

Inhalt

Inhalt des RL Vorschlags der EK:

Artikel 8 – Mutterschaftsurlaub (Schutzfrist)

Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes von dzt. 14 Wochen auf 18 Wochen.

Arbeitnehmerinnen sollen einen Anspruch auf einen ununterbrochenen Mutterschaftsurlaub von mindestens 18 Wochen haben, wobei mindestens 6 Wochen verpflichtend nach der Geburt zu nehmen sind.

Hinsichtlich des nicht obligatorischen Teils von 12 Wochen kann die Arbeitnehmerin frei entscheiden, wann sie ihn vor oder nach der Geburt nehmen will.

Zusätzlichen Mutterschaftsurlaub soll es bei Frühgeburten, Spitalsaufenthalt des Kindes, Geburt eines behinderten Kindes und Mehrlingsgeburten geben.

Artikel 10 – Verbot der Kündigung

Kündigungen und jegliche Vorbereitung der Kündigung während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf des Mutterschaftsurlaubes sind verboten (RS C-460/06 Paquay).

Wird eine Arbeitnehmerin während dieses Zeitraumes gekündigt, muss der Arbeitgeber schriftlich gebührend nachgewiesene Kündigungsgründe anführen.

Erfolgt die Kündigung binnen sechs Monaten nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes muss der Arbeitgeber auf Verlangen der Arbeitnehmerin schriftlich gebührend nachgewiesene Kündigungsgründe anführen.

Artikel 11 – mit dem Arbeitsvertrag verbundene Rechte

Anspruch der Arbeitnehmerin auf Rückkehr auf denselben oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz sowie Inanspruchnahme jeder Verbesserung, die während ihrer Abwesenheit eingeführt wurde.

Änderung der Bezahlung während des Mutterschaftsurlaubes: Anspruch auf das letzte Monatsentgelt oder eines durchschnittlichen Monatsentgelts, das vor Antritt des Urlaubes bestand. Obergrenze kann vorgesehen werden, darf jedoch nicht niedriger sein als Entgeltfortzahlung bei Krankheit (entspricht österreichischer Rechtslage).

Artikel 12 - Rechtsschutz

Die Regelungen betreffend Beweislast, Benachteiligungsverbot und Sanktionen (Art. 12 a – c) wurden aus den Gleichbehandlungsrichtlinien übernommen.

Art. 12 d stellt klar, dass die durch die RL 2006/54/EG (Neufassung) vorgesehene Stelle zur Förderung der Gleichbehandlung auch für die Angelegenheiten dieser Richtlinie zuständig ist, soweit sie in erster Linie die Gleichbehandlung und nicht den Gesundheitsschutz betrifft.

Offene Punkte/Positionen der Mitgliedstaaten

- Dauer des Mutterschaftsurlaubes
- Modus der Inanspruchnahme: Verpflichtende Inanspruchnahme und Wahlfreiheit der Frau
- Möglichkeit der Anrechenbarkeit von familienbezogenen Urlauben (Elternurlaub)
- Verbindung von Mutterschutz und Elternurlaub, etwaige finanzielle Auswirkungen
- verlängerter Kündigungsschutz
- Kosten, die sich aus RL-Vorschlag ergeben
- Bezahlung während des Mutterschaftsurlaubes

Österreichische Position

- Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes über 16 Wochen wird vor allem aus Kostengründen abgelehnt (in Österreich beträgt der Mutterschaftsurlaub 16 Wochen).
- Anrechenbarkeit familienbezogener Urlaube
Österreich bevorzugt eine Trennung von Mutterschafts- und Elternurlaub.
- Weitgehende Wahlfreiheit der Arbeitnehmerin bei Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes widerspricht dem bewährten österreichischen Konzept und wird abgelehnt (Anm.: In Österreich besteht ein verpflichtendes absolutes Beschäftigungsverbot (Schutzfrist) 8 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt. Ist das Leben oder die Gesundheit der schwangeren Frau und/oder des Kindes durch Weiterarbeit gefährdet, so besteht über die 8 Wochen hinaus vor der Geburt ein Beschäftigungsverbot.).
- Die zusätzliche Schutzfrist wird nur bei Früh-, Mehrlings- und Kaiserschnittgeburten befürwortet (Anm.: In Österreich verlängert sich der Mutterschaftsurlaub nach der Geburt bei Früh-, Mehrlings- und Kaiserschnittgeburten auf 12 Wochen.)

Europäisches Parlament

Am 20.10.2010 wurde der Bericht der Berichterstatterin Estrela (PSE – PT) vom Plenum des Europäischen Parlaments angenommen.

Wesentliche Änderungsvorschläge sind:

- Mindestens 20 Wochen Mutterschaftsurlaub, wobei für die letzten 4 Wochen auch Urlaub aus familiären Gründen herangezogen werden kann, wenn er dem Schutzniveau des Mutterschaftsurlaubes entspricht.
- Verpflichtender Mutterschaftsurlaub von mindestens 6 Wochen nach der Geburt

- Nicht übertragbarer Vaterschaftsurlaub von mindestens 2 Wochen, verpflichtend nach der Geburt; MS, die keinen Vaterschaftsurlaub vorsehen, wird nachdrücklich nahegelegt einen solchen einzuführen
- Zusätzlicher voll bezahlter Mutterschaftsurlaub auch für Mütter mit einer Behinderung
- Zusätzlicher Mutterschaftsurlaub soll verhältnismäßig und den speziellen Bedürfnissen der Mutter und dem Kind angepasst sein
- Kündigungsschutz von 6 Monaten nach dem Ende des Mutterschaftsurlaubs
- Gleicher Kündigungsschutz für AN bei Vaterschaftsurlaub
- Mutterschaftsleistung in Höhe des letzten Monatsgehalts oder eines durchschnittlichen Monatsgehalts. Die MS legen den Zeitraum für die Berechnung des durchschnittlichen Monatsgehalts fest.

Gleichbehandlungsrichtlinie

Ziel des ungarischen Vorsitzes

Fortsetzung der Diskussion unter ungarischem Vorsitz wird erwartet.

Hintergrund

Die Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG verbieten Diskriminierungen auf Grund der ethnischen Herkunft und des Geschlechts auch außerhalb der Arbeitswelt. Der von der Kommission im Juni 2008 vorgelegte Richtlinienvorschlag erfasst nun die weiteren Diskriminierungsgründe des Artikels 19 AEUV. Beim informellen Treffen der Arbeits- und Sozialminister in Chantilly sowie beim BESO-Rat am 2. 10. 2008 fanden erste allgemeine Diskussionen statt. Beim BESO-Rat am 16. 12. 2008, am 8. 6. 2009, am 30. 11. 2009 sowie am 7. 6. 2010 wurden von den jeweiligen Präsidentschaften Fortschrittsberichte vorgelegt.

Unter belgischem Vorsitz fanden 4 Ratsarbeitsgruppen statt, die sich mit dem Themen „Ausnahmen im Bereich der Finanzdienstleistungen“ und „Wohnraum“ eingehend beschäftigten.

Unter belgischem Vorsitz wurde für den Bereich der Finanzdienstleistungen klargestellt, dass verhältnismäßige Ungleichbehandlungen aufgrund einer Behinderung nur dann zulässig sind, wenn der Gesundheitszustand der einer Behinderung zugrundeliegt für die Risikobewertung, die bestimmten Kriterien standzuhalten hat, ausschlaggebend ist. Auch wurde klargestellt, dass dazu ein bestimmtes Maß an Transparenz notwendig ist.

Beim Zugang zu Waren und Dienstleistungen inklusive Wohnraum wurde klargestellt, dass dieser nur dann in den Anwendungsbereich der RL fallen soll, wenn diese Waren und Dienstleistungen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und außerhalb der Privatsphäre und des Familienlebens angeboten werden. Weiters wurde geklärt, dass sowohl Privatwohnungen wie öffentliche Wohnungen/Sozialwohnungen unter den Anwendungsbereich der RL fallen (wie auch bei der „AntirassismusrL“). Deutlich gemacht wurde auch, dass im Zusammenhang mit dem Begriff „angemessene Vorkehrungen“ eine Ausgewogenheit zwischen den Rechten von Mietern mit Behinderungen und den Rechten des Vermieters herzustellen ist.

Rechtsgrundlage

Artikel 19 AEUV, Einstimmigkeit im Rat, Zustimmung des EP, besonderes Gesetzgebungsverfahren

Inhalt

Ziel der Richtlinie ist die Bekämpfung von Diskriminierungen auf Grund der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung beim sozialen Schutz, einschließlich soziale Sicherheit und Gesundheitswesen, soziale Vergünstigungen, Bildung, Zugang zu und Versorgung mit Waren und Dienstleistungen die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Erfasst ist sowohl direkte wie indirekte Diskriminierung sowie Belästigung.

Für Personen mit Behinderung muss der Gleichbehandlungsgrundsatz durch besondere Maßnahmen verwirklicht werden, die jedoch keine unverhältnismäßigen Belastungen darstellen dürfen.

Weiters ist eine mit der Förderung der Gleichbehandlung befasste Stelle einzurichten. Im Übrigen enthält der Richtlinienvorschlag jene Bestimmungen über positive Maßnahmen, Beweislast, Rechtsschutz, Viktimisierung, Unterrichtung, sozialen Dialog und Sanktionen, die auch in den anderen Gleichbehandlungs- bzw. Antidiskriminierungsrichtlinien enthalten sind.

Betreffend ethnische Zugehörigkeit und Geschlecht gibt es bereits Richtlinien die die Gleichbehandlung für diesen Bereich vorsehen, die in Gleichbehandlungsgesetzen umgesetzt wurden. Diese Richtlinie schließt die Lücke hinsichtlich der weiteren Diskriminierungsgründe des Artikels 19 AEUV.

Offene Punkte

1. Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und den MS, des Geltungsbereichs und der Subsidiarität
2. Bestimmungen betreffend Menschen mit Behinderung
3. Umsetzungszeitplan
4. Fragen der Rechtssicherheit

Positionen der MS

Generell wird von allen Mitgliedstaaten ein grundsätzliches Bekenntnis zum Grundsatz der Gleichbehandlung abgegeben und Zustimmung zur Vorlage des RL- Vorschlags geäußert. Nur Deutschland und seit September 2010 auch Tschechien lehnen den gesamten Richtlinienvorschlag aus Gründen der Subsidiarität und mangelnder Rechtssicherheit ab. Einige Delegationen (wie bspw. BE, RO, PT und SP) würden eine ambitioniertere Herangehensweise begrüßen. Andere befürchten Kompetenzkonflikte betreffend Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der EU (wie bspw. DK, MT, NL, GB, IRL) sowie hohe Kosten und Verpflichtungen, die aus der RL erwachsen könnten.

Österreichische Position

- Grundsätzlich wird der RL- Vorschlag begrüßt, da die bisher bestehenden Lücken geschlossen, die bestehende Hierarchisierung der Diskriminierungsgründe weiter abgebaut und für alle bisher nicht erfassten Diskriminierungsgründe Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung auch außerhalb der Arbeitswelt geschaffen werden.
- Gefordert wird daher auch die Einhaltung der Kohärenz mit der RL 2000/43/EG („Antirassismusrichtlinie“). Zweck des RL- Vorschlages ist ja die Angleichung des Schutzniveaus mit der RL 2000/43/EG. Abweichungen der Terminologie werden daher aus Gründen der Rechtssicherheit grundsätzlich abgelehnt.
- Ein Abgehen vom Gleichbehandlungsgebot muss sachlich gerechtfertigt und notwendig sein. Die Schaffung klarer und eindeutiger Ausnahmenbestimmungen ist unerlässlich. Ausnahmen müssen eng begrenzt sein.

- Im Bereich der Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung wäre eine ambitioniertere Herangehensweise wünschenswert.
- In Österreich ist eine Anpassung des Gleichbehandlungsrechtes in Bezug auf die Diskriminierungsgründe Alter, sexuelle Orientierung, Religion und Weltanschauung erforderlich.
- Im Bereich des Diskriminierungsschutzes für Menschen mit Behinderungen besteht auf Bundesebene voraussichtlich kein legislativer Handlungsbedarf.

Europäisches Parlament

Das EP wurde gehört und hat seine Stellungnahme am 2. April 2009 abgegeben. Nach dem Vertrag von Lissabon ist nunmehr die Zustimmung des EP erforderlich.

Änderung der Arbeitszeitrichtlinie

Hintergrund

Im Jahr 2004 legte die EK einen Vorschlag zur Änderung der Arbeitszeitrichtlinie vor, der Regelungen zum Bereitschaftsdienst, zu Ausgleichsruhezeiten, zum Durchrechnungszeitraum und ein Auslaufen des Opt-Out vorsah.

Nach 4 Jahren intensiver Verhandlungen im Rat wurde am 8.6. 2008 eine politische Einigung erzielt, die am 15. 9. 2008 mit qualifizierter Mehrheit offiziell angenommen wurde. Belgien, Zypern, Malta und Portugal enthielten sich der Stimme. Spanien, Griechenland und Ungarn stimmten dagegen, da der Gemeinsame Standpunkt kein Auslaufen des Opt-Out vorsah. Die EK akzeptierte den Gemeinsamen Standpunkt des Rates. Das EP hat in zweiter Lesung am 17.12. 2008 mit eindeutiger Mehrheit den Gemeinsamen Standpunkt des Rates abgelehnt. Der Vermittlungsausschuss trat 2009 dreimal zusammen. Die Verhandlungen konnten keine Einigung erzielen. Weitgehende Annäherung zwischen Parlament und Rat gab es beim Bereitschaftsdienst, den Ausgleichsruhezeiten und dem Durchrechnungszeitraum, die Verhandlungen scheiterten jedoch an der Frage des Opt-Out.

Am 24.3.2010 hat die EK die erste Phase der Anhörung der europäischen Sozialpartner eingeleitet, die folgende Ergebnisse brachte: Der EGB lehnt Verhandlungen ab, da die Standpunkte zwischen AN- und AG-Seite zu weit auseinanderliegen. BUSINESS EUROPE hat eine offene Haltung.

Im Jänner 2011 hat die EK die zweite Phase der Anhörung der europäischen Sozialpartner eingeleitet. Sie stellt zur Diskussion, ob sich die Überarbeitung der Richtlinie auf bestimmte Punkte, nämlich Bereitschaftsdienst und Ausgleichsruhezeiten, beschränken soll, oder eine umfassendere Überarbeitung angestrebt werden soll. Parallel dazu wird die EK eine tiefgehende Folgenabschätzung durchführen, einschließlich Studien über die sozialen und wirtschaftlichen Aspekte. Die Überprüfung der Anwendung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten wurde bereits vorgelegt.

Österreichische Position

Eine Regelung des Bereitschaftsdienstes, wie sie zwischen Rat und EP im Vermittlungsverfahren vereinbart wurde, ist aus österreichischer Sicht zu begrüßen. Nicht aktive Zeiten wären danach nicht auf das Höchstausmaß der Arbeitszeit anzurechnen. Auch der in der Mitteilung zur zweiten Phase der Sozialpartneranhörung skizzierte Vorschlag der EK, der eine unterschiedliche Anrechnung der Bereitschaftszeiten auf die wöchentliche Höchstarbeitszeit vorsieht, kann aus österreichischer Sicht unterstützt werden.

Hinsichtlich des Opt-Out tritt Österreich für eine Gesamtlösung und für ein - wenn auch längerfristiges Auslaufen des Opt-Out – ein.

Entsenderichtlinie

Grenzüberschreitende Durchsetzung von Ansprüchen

Nach der Entsenderichtlinie haben entsandte Arbeitnehmer/innen Anspruch auf jene Arbeitsbedingungen und Löhne, die vergleichbaren Arbeitnehmer/innen im Beschäftigerstaat gebühren. Dadurch soll Sozialdumping verhindert werden. Bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung der Ansprüche und v.a. auch von wirksamen Kontrollmaßnahmen bestehen jedoch praktische Schwierigkeiten. Die Kommission versucht, diese durch eine Erleichterung und Verstärkung der Zusammenarbeit der Behörden der Mitgliedstaaten zu lösen. Dafür soll auch ein elektronisches System für den Austausch von Informationen aufgebaut werden. Das entsprechende Pilotprojekt soll im 2.Quartal 2011 starten.

Judikatur des EuGH

Die Rechtsprechung zu Laval, Viking, Rüffert enthält eine restriktive Auslegung der Entsenderichtlinie und schränkt gewerkschaftliche Rechte ein. Zum Verhältnis Grundrechte – Grundfreiheiten (Niederlassungs-, Dienstleistungs- und Kapitalfreiheit, Freizügigkeit) urteilt der EUGH regelmäßig, dass die Grundrechte die Grundfreiheiten nicht „zu sehr“ einschränken dürfen. Die Ausübung der Grundrechte (wie z.B. das Streikrecht) ist an den Grundfreiheiten (z.B. Dienstleistungsfreiheit) zu messen. Die Grundfreiheiten gehen damit praktisch den Grundrechten vor.

Das EP (und auch der EGB) streben daher eine Änderung der Entsenderichtlinie an. Die meisten MS sprechen sich dagegen aus, da sie befürchten, eine Änderung würde zur Verminderung der Arbeitnehmerrechte führen. Die EK vertritt die Position, dass durch die Entsenderichtlinie eine Balance zwischen dem Schutz der Arbeitnehmerrechte und wirtschaftlicher Freizügigkeit gefunden wurde, weshalb eine Änderung der Richtlinie nicht notwendig sei. Allerdings sei die Um- und Durchsetzung nicht zufriedenstellend, insbesondere bei den Kontrollen und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Die EK werde 2011 einen Rechtsakt vorschlagen.

Position Österreichs

Der Ansatz der EK, die Behördenzusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern um wirksame Kontrollen durchführen zu können wird unterstützt. Österreich unterstützt in diesem Zusammenhang die Einführung eines elektronischen Systems zum Austausch von Informationen. Um die in der Richtlinie festgeschriebenen Arbeitnehmerrechte auch tatsächlich gewährleisten zu können, ist auch die effektive grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung notwendig. Österreich teilt die Befürchtung vieler Mitgliedstaaten, dass eine Neuverhandlung der Richtlinie zum Senken von Arbeitnehmeransprüchen führen könnte. Entsandte Arbeitnehmer sind hinsichtlich der Kernvorschriften, v.a. des Mindestentgelts vergleichbaren inländischen ArbeitnehmerInnen gleichzustellen. Grundsätzliches Problem ist allerdings das Verhältnis von Grundrechten und den Grundfreiheiten des Vertrages, das es zu lösen gilt.

Richtlinie elektromagnetische Felder

Ziel des ungarischen Vorsitzes

Fortschrittbericht beim Rat im Juni 2011

Hintergrund

Die EMF-Richtlinie 2004/40/EG regelt Mindestvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Gefährdung durch elektromagnetische Felder bei der Arbeit, z.B. beim Schweißen, bei bestimmten Arbeitsverfahren in der Metallurgie usw. Die EMF-Richtlinie regelt insbesondere Grenzwerte, die Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen, Schutzmaßnahmen und eine Gesundheitsüberwachung der Arbeitnehmer/innen.

Die in der EMF-Richtlinie festgelegten Grenzwerte sind übernommen von Leitlinien der Internationalen Kommission zum Schutz vor nicht ionisierender Strahlung (ICNIRP). Mittlerweile hat ICNIRP die in den Leitlinien festgelegten Grenzwerte abgeändert. Weiters wollen Hersteller von Magnetresonanztomographen (MRT) für MRT eine Ausnahme vom Geltungsbereich der EMF-Richtlinie. Dies würde allerdings zu einer Verschlechterung des Arbeitsschutzes von mit MRT beschäftigten ArbeitnehmerInnen führen. Mit der ersten Änderungsrichtlinie 2008/46/EG wurde vorerst die Umsetzungsfrist der EMF-Richtlinie mit 30. April 2012 um vier Jahre verlängert. Die EK beabsichtigt, bis 2012 die EMF-Richtlinie 2004/40/EG inhaltlich abzuändern.

Rechtsgrundlage

Artikel 153 Abs. 2 AEUV (qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung), ordentliches Gesetzgebungsverfahren

Stand der Verhandlungen

Die Anhörung der Europäischen Sozialpartner im Rahmen des Sozialen Dialogs ist abgeschlossen. Die EK beabsichtigt eine Vorlage des RL-Vorschlags im 1. Halbjahr 2011, für den Rat im Juni 2011 ist ein Fortschrittsbericht vorgesehen.

Österr. Position

Zur Abklärung einer österr. Position im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens wird die Vorlage eines RL-Vorschlags durch die EK abgewartet. Eine Verschlechterung des Arbeitsschutzes durch eine Änderung der EMF-Richtlinie 2004/40/EG wird grundsätzlich abgelehnt.

Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen

Ziel des ungarischen Vorsitzes

Allgemeine Ausrichtung im März-BESO-Rat.

Hintergrund

Die Empfehlung des Rates über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik und der Beschluss des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen bilden gemeinsam die integrierten Leitlinien für die Umsetzung der Strategie „Europa 2020“. Die beschäftigungspolitischen Leitlinien wurden am 21. 10. 2010 angenommen und sollten laut Beschluss bis 2014 gleich bleiben, damit der Schwerpunkt auf der Umsetzung liegt. Gemäß Artikel 148 Absatz 2 muss die Gültigkeit dieser Leitlinien für 2011 durch einen Beschluss des Rates nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Beschäftigungsausschusses bestätigt werden. Die EK hat daher am 20.1. 2011 ihren Vorschlag zum Beschluss des Rates und des EPs zu den beschäftigungspolitischen Leitlinien vorgelegt, demnach die LL unverändert beibehalten werden sollen. Der EMCO lieferte seine STN am 11.2.2011 ab, beim BESO – Rat im März ist eine allgemeine Ausrichtung vorgesehen.

Rechtsgrundlage

Art. 148 AEUV

Inhalt

Die 4 Beschäftigungspolitischen Leitlinien umfassen die folgenden Bereiche:

LL7: Erhöhung der Arbeitsmarkteteiligung von Frauen und Männern, Reduzierung der strukturellen Arbeitslosigkeit und Förderung der Qualität der Arbeit,

LL 8: Entwicklung eines qualifizierten Arbeitskräfteangebotes, das den Anforderungen der Arbeitsmärkte gerecht wird und Förderung des Lebensbegleitenden Lernens

LL 9: Verbesserung der Qualität und Leistungsfähigkeit des Ausbildungs- und Trainingssystems auf allen Ebenen und Erhöhung der Teilnahme an tertiärer oder äquivalenter Ausbildung

LL10: Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung von Armut

Österreichische Position

Ö bekennt sich zu den beschäftigungspolitischen Leitlinien der EU, die im Rahmen des zu erstellenden Nationalen Reformprogramms umzusetzen sind.

Europäisches Parlament

Im Entwurf der EP-Stellungnahme wird von der Berichterstatterin Beres [S&D, F] vorgeschlagen, die von der EK vorgeschlagenen LL ohne weitere Änderungen/Anmerkungen anzunehmen.